

Geringfügige Abweichungen gem. § 24h Abs.2 UVP-G 2000

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf

S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Fachgebiet Nr. 10

Fachgebiet Grundwasser

Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen

DI Wolfgang Stundner

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Wien, im September 2026

Impressum

Autor: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung	5
1.2 Fachspezifischer Befund	7
1.2.1 Verwendete Unterlagen	7
1.2.2 Abweichung Betreuungswege	9
1.2.3 Abweichung Rodungen	13
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen	13
1.3.1 Abweichung Betreuungswege	13
1.3.2 Abweichung Rodungen	14
2 Beantwortung der Behördenfragen	15
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
Fachgutachterliche Stellungnahme	15
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	16
Fachgutachterliche Stellungnahme	16
2.3 BStG-Frage	16
Fachgutachterliche Stellungnahme	16
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	16
Fachgutachterliche Stellungnahme	16
Abbildungsverzeichnis.....	18

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 21.03.2024 zeigte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, an. Im selben Schreiben beantragte die Projektwerberin die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 betreffend zusätzliche Betreuungswege.

Zu dieser Abweichung wurden seitens der Projektwerberin ein Bericht und entsprechende Planbeilagen zum Schreiben vom 21.03.2024 vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK (nunmehr BMIMI) vom 11.07.2024 wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 und vom 19.12.2024 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.04.2025 wurden mit Schreiben vom 30.06.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.10.2025 wurden mit Schreiben vom 24.10.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 22.04.2026 wurden mit Schreiben vom 22.05.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 18.06.2026 wurden mit Schreiben vom 17.07.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Die Abweichung beinhaltet die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Wiesenstreifen werden lediglich für Mahd- und Pflegearbeiten (zB. Reinigung der Amphibienleiteinrichtung) verwendet.

An verschiedenen Stellen in den Einreichunterlagen wird für den zweiten Abschnitt der 3 m breiten Wiesenwege der Anfangskilometer mit km 5,575 angegeben. Dieser reicht u. a. gem. Abbildung 4 im Bericht „Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025“ und Plandokument "1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1“ jedoch von km 5,525 bis km 6,5. Diese

Kilometerangabe wird daher für den zweiten Abschnitt der Wiesenwege für die Beurteilung herangezogen.

Weiters wurde eine Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern im Bereich südlich der Wanne Rudersdorf inklusive Wendehammer als 3,5 m breiter Asphaltweg für den Zugriff durch Einsatzkräfte errichtet (km 11,2 bis km 11,59). Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und vom 30.06.2025 erfolgte weiters eine Präzisierung des Antrags und es wurden zusätzlich erforderlichen Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder wenn mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Entscheidend ist also, ob die geringfügigen Abweichungen bewirken können, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der

Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Fachspezifischer Befund

1.2.1 Verwendete Unterlagen

Projektunterlagen

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für den Fachbereich Grundwasser als Grundlage für **eine Beurteilung der Geringfügigkeit** dienen:

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Zusätzliche Betreuungswege"

- Einreichprojekt 2008 – Objekt S7.24b-E – Wannenbauwerk Rudersdorf West – Lageplan (Einlage 2.6.45)
- Abschnitt West – Baulos 07 – Wanne Rudersdorf West – Detailprojekt – Lageplan Teil 3
- Abschnitt West – Baulos 02 – Erd- und Kunstbauten Großwilfersdorf – Detailprojekt – Lageplan Teil 5
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 1
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 2
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 3
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025 - Bewertung iSd UVP-G (250623_Projektänderung_Betreuungswege_REV_C.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG; III.1 **Umsetzungsstatus Maßnahmen**, Einlage 3.1 vom Juni 2025 - **Bericht** (III.1_S07_West_Umsetzungsstatus_Maßnahmen.pdf)

- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025 - **Fotodokumentation** der von der ggst. PÄ betroffenen Bereiche (250623_S07_West_Fotodokumentation_Verbesserungsauftrag.pdf) sowie die Fotosammlung aus dem Ordner "PAE28_Verb_Fotodokumentation" vom Juni 2025
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805. Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.1. Fachbereich Forstwirtschaft, Einlagen 3.1.1 und 3.1.2 von 09.2024 - **Lagepläne** (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_III.1.pdf)

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024"

- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - **Bericht Rev. C**, Anpassungen gem. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 18.06.2026 (S7W_Rodungen_2024_V4_inkl.GDB.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.a, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungen, Lagepläne 1-15**, Einlagen 3.2.a.1 - 3.2.a.von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.A.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.c, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungsplan Umwandlung von befristete in dauernde Rodungen**, Einlagen 3.2.c.1 - 3.2.c.7 von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.C.pdf)

Unterlagen aus dem UVP-Verfahren

- Einreichprojekt 2008 – Technischer Bericht Wannenbauwerk Rudersdorf West (Einlage 2.6.43)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Teilgutachten Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser vom Juni 2009**
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Teilgutachten Oberflächengewässer vom Juni 2009**
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Umweltverträglichkeitsgutachten** (BMVIT, Sektion II, Gruppe Straße, vom Juli 2009)

1.2.2 Abweichung Betreuungswege

Die gegenständliche Abweichung beinhaltet die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege. Die Art der Ausführung richtet sich nach den Anforderungen und erfolgt einerseits als unbefestigter Wiesenstreifen und andererseits als asphaltierte Fluchstiegenhauszufahrt für Einsatzkräfte.

Wiesenstreifen für Mahd- und Pflegearbeiten

Für Mahd- und Pflegearbeiten erfolgt die Ausführung als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Betreuungstreifen weisen keinen befestigten Aufbau auf und werden auf ursprünglich temporär eingelösten Ackerflächen sowie Forstflächen

errichtet. Das Befahren ist erst nach ausreichendem Anwuchs der Grasnarbe und bei trockener Witterung vorgesehen. Die Ansaat erfolgt, je nach Lage und umliegende Flächen, als Glatthaferwiese oder mit einer Böschungsmischung (verschiedene Grasarten, Hornklee, Magerwiesen-Margerite u.a.). Die Benützung der Wiesenwege erfolgt periodisch für die Mahd der Böschung sowie die Wartung der Filtermulden, der Amphibienleiteinrichtung und des Wildschutzzaunes.

Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus für Einsatzkräfte

Die in den UVP Einreichunterlagen vorgesehenen Fluchtmöglichkeiten (Notausgänge) für die Wanne Rudersdorf sind in UVP-Einlage 2.6.43 (Technischer Bericht Wannenbauwerk Rudersdorf West) beschrieben. Die Zufahrt zu den Notausgängen südlich des Wannenbauwerkes war im UVP-Einreichprojekt weder in Lage noch Ausführung näher beschrieben und auch nicht in der Betriebsumhüllenden dargestellt (siehe UVP-Einlage 2.6.45, Lageplan Wannenbauwerk Rudersdorf West). Der nunmehr als Abweichung errichtete Zufahrtsweg für den Straßenerhalter und die Einsatzkräfte verläuft südlich entlang der Wanne Rudersdorf West zwischen dem Hebewerk im Bereich der Anschlussstelle Rudersdorf und dem Westportal des Tunnels Rudersdorf, wo der Weg in einem Wendehammer gemäß RVS 03.03.81 endet (Abbildung 3). Die Ausführung erfolgt als 3,5 m breiter Asphaltweg im Bereich S 7 km 11,2 bis km 11,59. Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung. Die Entwässerung erfolgt in den nördlich des Weges verlaufenden Graben entlang der Wanne auf ASFINAG-Grund, darin werden die anfallenden Niederschlagswässer über eine Sickerpackung und über ein Mehrzweckrohr in die bestehende Straßenentwässerung abgeleitet. In der Betriebsphase werden durch die Fluchtstiegenhauszufahrt zusätzlich rund 1.500 m² versiegelt. Insgesamt, mit Bankett (391 m²), Entwässerungsmulden, und Böschungsflächen (301 m²) werden 2.192 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht.

Abbildung 1, Fluchstiegenhauszufahrt, Blickrichtung Kreisverkehr (ASt B57a)



Quelle: Büro Stundner, August 2025

Abbildung 1 zeigt die Fluchstiegenhauszufahrt, die zwischen der S 7 Schnellstraßentrasse (Wanne Rudersdorf) und den Flächen des zukünftigen Gewerbegebietes errichtet wurde. Bereits fertiggestellt ist das rot-blau-weiße Gebäude der Autobahnpolizeiinspektion Rudersdorf.

Abbildung 2, Fluchstiegenhaus und Zufahrt, Blickrichtung Westportal Tunnel Rudersdorf



Quelle: Büro Stundner, August 2025

Abbildung 3, Wendehammer am Ende der Fluchstiegenhauszufahrt



Quelle: Büro Stundner, August 2025

1.2.3 Abweichung Rodungen

Mit der Abweichung Rodungen kommt es zur dauerhaften Rodung von bislang zur temporären Rodung bewilligten Rodungsflächen im Ausmaß von 35.886 m².

Diese zusätzlichen dauerhaften Rodungen werden im Bericht Aktualisierung Rodungsmaßnahmen wie folgt begründet: Für die Errichtung und den Betrieb der Gewässerschutzanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik ist die Verbreiterung der Zufahrten und der umlaufenden Betreuungswege erforderlich. Die Zufahrten wurden in der Detailplanung des Projektes optimiert.

Für die Wartung der Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen sowie für die Trassenpflege sind Begleitwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die betriebliche Erhaltung erforderlich, die im Einreichprojekt noch nicht in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt werden konnten. Weiters sind für die Instandhaltung und zum Schutz der Einbauten Freihaltezonen erforderlich, in denen keine Gehölzpflanzungen durchgeführt werden können. Die Detailplanung dieser Einbauten und die Detailabstimmung mit externen Leitungsträgern erfolgte ebenfalls erst im Zuge der Bauausführung.

Im Bericht zur Abweichung „Zusätzliche Betreuungswege“ wird zu den zusätzlichen dauerhaften Rodungen ausgeführt, dass durch die Errichtung des Betreuungsweges im Bereich von km 6,350 bis km 6,500 512 m² Wiederaufforstungsflächen entfallen.

Aufgrund von räumlich fix verorteten Naturschutzmaßnahmen und einer Leitung im Bereich der Unterflurtrasse Speltenbach und der begrenzten Flächenverfügbarkeit in diesem Teilabschnitt konnte die Wiederaufforstung auf Grundstücksteilen lt. Projektwerberin nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Aufforstungsflächen wurden verschoben und die Aufforstung erfolgte weiter westlich auf ursprünglich unbewaldeten Flächen.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Abweichung Betreuungswege

Der auf der gegenständlichen Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus vorgesehene Winterdienst umfasst Schneeräumung samt Splittstreuung, er bedingt damit keine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie der als Vorflut dienenden Straßenentwässerung durch den Einsatz von Streusalz.

Die gegenständliche Abweichung führt angesichts der verhältnismäßig geringen Ausdehnung der Maßnahme zu keiner relevanten Veränderung der lokalen Grundwasserverhältnisse sowie der Straßenentwässerung beziehungsweise der Abflussverhältnisse in den davon berührten Gerinnen. Diese Änderung ist somit für das Schutzgut Wasser als geringfügige Abweichung zu beurteilen.

Die Änderung den Wiesenstreifen für Mahd- und Pflegearbeiten betreffend ist für das Schutzgut Wasser irrelevant, da es hier zu keinem Eingriff in die Ableitung von Niederschlagswässern und in das Grundwasser kommt.

1.3.2 Abweichung Rodungen

Die gegenständliche Abweichung führt angesichts der verhältnismäßig geringen Ausdehnung der Maßnahme zu keiner relevanten Veränderung der lokalen Grundwasserverhältnisse sowie der Straßenentwässerung beziehungsweise der Abflussverhältnisse in den davon berührten Gerinnen. Diese Änderung ist somit für das Schutzgut Wasser als geringfügige Abweichung zu beurteilen.

Zu den dauerhaften Rodungen, die für die Änderung Wiesenstreifen für Mahd- und Pflegearbeiten benötigt werden, wird auf die Beurteilung zu Punkt 1.3.1 verwiesen.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden?

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die beantragten Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Abweichungen nicht zu erwarten, so erfolgt keine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers aus qualitativer, wie auch quantitativer Sicht. Die Forderung zusätzlicher Maßnahmen zur Verhinderung von nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Es werden keine Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft. Aus fachlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass derartige Kriterien zum gegenständlichen Schutzgut nicht bestehen.

2.3 BStG-Frage

Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Frage ist für das gegenständliche Fachgebiet nicht relevant.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.)

Fachgutachterliche Stellungnahme

Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern beziehungsweise durch nachteilige Veränderung von

Hochwasserabflüssen oder eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht erkennbar.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stundner', is enclosed in a thin black rectangular box.

Wien, am 26.08.2026 DI Wolfgang Stundner

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Fluchstiegenhauszufahrt, Blickrichtung Kreisverkehr (ASt B57a).....	11
Abbildung 2, Fluchstiegenhaus und Zufahrt, Blickrichtung Westportal Tunnel Rudersdorf	12
Abbildung 3, Wendehammer am Ende der Fluchstiegenhauszufahrt	12